

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1961	Nummer 16
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	23. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte; hier: Verlagerung der Forstkassengeschäfte von den Finanzkassen auf die Regierungshauptkassen	228
2102	20. 1. 1961	RdErl. d. Innenministers Personalausweiswesen; hier: Gebührenfreiheit bei Neuausstellung von Personalausweisen nach Ablauf der Gesamtgültigkeitsdauer	228
2123	19. 1. 1961	Änderung der Tabelle zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	228
8202	20. 1. 1961	Bek. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	228
8300	23. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Aufrundung der Elternrenten und Elternbeihilfen gemäß § 51 Abs. 6 und 7 BVG	229

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
18. 1. 1961 Bek. — Öffentliche Zustellung	229
Arbeits- und Sozialminister	
19. 1. 1961 Bek. — Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff	229
Minister für Wiederaufbau	
15. 1. 1961 Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Modernisierung von Altwohngebäuden vom 9. Dezember 1960	230
Notizen	
23. 1. 1961 Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Panama in Hamburg, Herrn Jaime Ortega	231
24. 1. 1961 Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul der Niederlande in Essen, Herrn Hans E. Dach	231
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 2. 1961	231

I.

20011

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte; hier: Verlagerung der Forstkassengeschäfte von den Finanzkassen auf die Regierungshauptkassen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1961 —
I B 3 Tgb. Nr. 110 61

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Innenminister habe ich mit Beginn des Rechnungsjahres 1961 die bisher von Finanzkassen wahrgenommenen Forstkassengeschäfte auf die örtlich zuständigen Regierungshauptkassen übertragen.

Abschn. II, Ziff. 2, meines RdErl. v. 1. 2. 1949 (SMBl. NW. 20011) erhält daher folgende Fassung:

Die Kassengeschäfte der Forstverwaltung werden wahrgenommen

von der Regierungshauptkasse Aachen

für die Forstämter Schleiden, Gemünd, Monschau, Hürtgen, Rötgen, Wenau und Hambach,

von der Regierungshauptkasse Arnsberg

für die Forstämter Glindfeld, Bredelar, Rumbeck, Obereiner, Neheim, für die Markenforsten Vilden und Eckeringhausen, für die Forstämter Hilchenbach, Olpe, Attendorf und Jahnschaft Olpe sowie für die von den Kreisforstämtern Siegen-Nord und Siegen-Süd verwalteten Staatswaldteile,

von der Regierungshauptkasse Detmold

für die Forstämter Altenbeken, Neuenheerse, Hardehausen, Dalheim, Wünnenberg, Böödeken und Minden,

von der Regierungshauptkasse Düsseldorf

für die Forstämter Düsseldorf-Benrath, Kleve, Xanten und Wesel,

von der Regierungshauptkasse Köln

für die Forstämter Königforst, Ville, Kottenforst und Siebengebirge,

von der Regierungshauptkasse Münster

für das Forstamt Münster,

von der Domänenrent- und Forstkasse Büren

für das Forstamt Büren.

— MBl. NW. 1961 S. 228.

2102

**Personalausweiswesen;
hier: Gebührenfreiheit bei Neuausstellung von Personalausweisen nach Ablauf der Gesamtgültigkeitsdauer**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1961 — I C 3 / 13 — 40.50

Ziff. 9 der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) erhält folgende Fassung:

9 Gebühren

9.1 Nur die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises ist nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes gebührenfrei. Erstmalige Ausstellung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Ausstellung eines neuen Personalausweises infolge Ablaufs der Gesamtgültigkeitsdauer (10 Jahre) des alten Ausweises.

9.2 Auch die Verlängerung des Ausweises ist gebührenfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Ausweis selbst gebührenpflichtig ausgestellt worden war.

9.3 Gebührenpflichtig ist jede Ersatzausstellung, die vor Ablauf der 10jährigen Gültigkeitsdauer des Ausweises notwendig wird. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Ausweisinhaber den Verlust oder die Unbrauch-

barkeit des alten Ausweises zu vertreten hat oder nicht. So ist auch die Ausstellung eines Ausweises, die wegen Diebstahls des alten Ausweises oder wegen Namensänderung notwendig wird, gebührenpflichtig.

— MBl. NW. 1961 S. 228.

2123

Anderung der Tabelle zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 19. Januar 1961

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1960 nachstehende Änderung der Tabelle zur Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Ziff. 3 der Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

3. Beamtete und festangestellte Zahnärzte 68,40 DM.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt.

— MBl. NW. 1961 S. 228.

8202

Anderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministers v. 20. 1. 1961 —
B 6130 — 133/IV/61

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1961 bekanntgemachten Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Kenntnis.

Bekanntmachung

von Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 3. Januar 1961

Hiermit genehmige ich gemäß § 64 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (BAnz. Nr. 182 v. 19. 9. 1952) die vom Verwaltungsrat am 25. November 1958 und am 26. Juni 1959 beschlossenen Satzungsänderungen:

1. § 13 Abs. 1 der Satzung wird durch folgenden Buchstaben g ergänzt:

g) eine Vergütungsordnung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe, des Beschwerdeausschusses und des Schiedsgerichts, die der Zustimmung der Mehrheit von Bund und beteiligten Ländern sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf,

Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.

2. § 19 der Satzung wird gestrichen.

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. September 1960 in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1961.

V A 7 — Vers 2701 — 26 60

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Starke

Bezug: a) RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952 — B 6115 — 12 328/IV (MBl. NW. S. 1575; SMBl. NW. 8202)

b) Bek. d. Finanzministers v. 23. 9. 1960 — B 6130 — 3984/IV/60 (MBl. NW. S. 2531/32 — SMBl. NW. 8202)

— MBl. NW. 1961 S. 228.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
vom 27. Juni 1960;**

hier: Aufrundung der Elternrenten und Elternbeihilfen gemäß § 51 Abs. 6 und 7 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 1. 1961 —
II B 2 — 4229 (4/61)

Zu der Frage der Aufrundung von Elternrenten und Elternbeihilfen gem. § 51 Abs. 6 und 7 BVG nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 61 Abs. 6 BVG i. Verb. mit § 60a Abs. 1 BVG ist die Elternrente in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten festzustellen. Eine monatliche Berechnung der Elternrente ist bei Anwendung des § 60a BVG — abgesehen von den Fällen des § 60a Abs. 1 letzter Satz BVG — also nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf § 51 Abs. 6 und 7 BVG ist es bei jährlicher Feststellung der Elternrente gerechtfertigt, die für den Feststellungszeitraum zustehende Elternrente auf mindestens 5 DM pro Monat, für zwölf Monate also auf 60 DM, zu erhöhen, wenn die auf den Feststellungszeitraum entfallende durchschnittliche Elternrente niedriger als 5 DM pro Monat ist. Nach § 61 Abs. 6 i. Verb. mit § 60a Abs. 1 letzter Satz BVG endet der Feststellungszeitraum mit dem Monat, der einer Einkommenserhöhung, die die Zahlung der Elternrente für mindestens drei zusammenhängende Monate ausschließt, vorangeht. Eine Einkommenserhöhung, die bei monatlicher Berechnung nur für einen Monat oder für zwei Monate die Zahlung einer Elternrente ausschließt, hat keine Zahlungseinstellung zur Folge. Das Einkommen für diesen Zeitraum ist auf den Feststellungszeitraum aufzulegen. Ergibt sich dabei eine Elternrente von durchschnittlich weniger als 5 DM pro Monat, so ist die Elternrente auf diesen Betrag zu erhöhen.

Entsprechendes gilt für die Aufrundung der Elternbeihilfe.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,

— MBl. NW. 1961 S. 229.

II.

Finanzminister

Öffentliche Zustellung

Bek. d. Finanzministers v. 18. 1. 1961 —
P 1003 B — Schubert — II B 2

Oberfinanzdirektion Köln
Pers FinAnw — Sch — St 543

Ich habe am 17. August 1959 ein Schreiben — Geschäftszeichen: Pers. FinAnw — Sch — St 543 — an Herrn Dietrich Schubert, früher Düren, Dr.-Overhues-Allee 39, gerichtet. Der jetzige Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt; deshalb habe ich die öffentliche Zustellung angeordnet und durchgeführt.

Der Empfänger kann das Schreiben im Dienstgebäude der Oberfinanzdirektion Köln, Köln, Wörthstraße 1—3, Zimmer 252, entgegennehmen.

Im Auftrag
gez. Kneiding
Regierungsdirektor

— MBl. NW. 1961 S. 229.

Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1961 —
III A 2 — 8545.8

Nach Abschn. A Ziff. 3 der oben genannten Richtlinien v. 28. 11. 1942 (RWMBL. S. 705, RABl. 1943 Heft 3 Seite III 1 — neu bekanntgemacht am 4. Mai 1955 im Bundesarbeitsblatt — BABl. S. 481 —), ist die Verwendung organischer Dichtungsstoffe und organischer Schmiermittel verboten. Organische Dichtungen dürfen selbst dann nicht verwendet werden, wenn die Einbaustelle vom Sauerstoff nicht unmittelbar berührt wird. Auf Veranlassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie wurde von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüft, ob die genannten Einschränkungen bei dem heutigen Stande der Entwicklung organischer Dichtwerkstoffe in vollem Umfange bestehen bleiben müssen. Die Prüfung hat gezeigt, daß dies nicht der Fall ist. Die Ziff. 3 des Abschn. A vorgenannter Richtlinien erhält deshalb die nachstehende Fassung. Der neuen Bestimmung ist als Anhang eine Liste der von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) geprüften und zur Verwendung in Stahlrohrleitungen für Sauerstoff bis zu Drücken von 30 atü als geeignet befundenen Dichtwerkstoffe (Stand Oktober 1960) beigefügt.

3. Organische Dichtungsstoffe und organische Schmiermittel dürfen nicht verwendet werden, auch dann nicht, wenn die Einbau- oder Verwendungsstellen vom Sauerstoff nicht unmittelbar berührt werden. Als Dichtungsmittel kommen z. B. von organischen Beimengungen freie Blei-Asbestringe, Kupfer-Asbestringe oder metallische Linsendichtungen in Betracht. Organische Werkstoffe und Werkstoffe, die organische Bestandteile enthalten, dürfen jedoch zum Abdichten von Flanschverbindungen verwendet werden, wenn der Nachweis ihrer Eignung in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Angabe der zulässigen Flanschverbindung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung erbracht ist (vgl. Anhang).

Anhang zu A 3

Von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüfte und zur Verwendung in Stahlrohrleitungen für Sauerstoffe bis zu Drücken von 30 atü als geeignet befundene Dichtwerkstoffe (Stand Oktober 1960):

1. Dichtwerkstoffe, die sowohl für ebene Flanschen als auch solche mit Vor- und Rücksprung oder Nut und Feder geeignet sind

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
Cobrit 300 (It-Dichtung)	Diring, Dichtungsring-Gesellschaft mbH., Stuttgart
Cobrit 400 (It-Dichtung)	
Cobrit K (It-Dichtung)	
Centenar (It-Dichtung)	Arthur Hecker
Europil (It-Dichtung)	Asbest- und Gummwerke KG., Weil (Schönbuch) Württ.
AK 117 (Asbestgewebe)	
Klingerit (It-Dichtung)	Rich. Klinger GmbH. Idstein/Taunus und Berlin-Tempelhof
Klinger 200 (It-Dichtung)	
Klinger-Oilit (It-Dichtung)	
Klinger 400 Universal (It-Dichtung)	
TS Spezial (It-Dichtung)	B. Singer
ASB/FTL/Mb. P.T.O. (It-Dichtung)	Import-Export, Düsseldorf

2. Dichtwerkstoffe, die nur für Flanschen mit Nut und Feder geeignet sind

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
Vulkanfiber	Dynamit Nobel A.G., Troisdorf Bez. Köln
Hostaflon TF 14 (reines Polytetrafluoräthylen)	Farbwerke Hoechst A.G., Frankfurt M.-Hoechst
Euraflon (reines Poly- tetrafluoräthylen)	Arthur Hecker Asbest- und Gummi- werke KG., Weil (Schönbuch) Württ.
Gummiwerkstoff 580	
Gummiwerkstoff 672	
Original „Huth“ PTFA- Dichtung „RV“ (reines Polytetrafluor- äthylen)	Süddeutsche Asbest- und Packungsfabrik K.G., W.E. Huth, Percha b. Starnberg; Obb.
Klingerflon (reines Poly- tetrafluoräthylen)	Rich. Klinger GmbH, Idstein-Taunus und Berlin-Tempelhof.

— MBl. NW. 1961 S. 229.

Minister für Wiederaufbau

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Modernisierung von Altbahngebäuden vom 9. Dezember 1960

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 1. 1961 —
III B 3 — 4.05 — 3283/60

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat im Gemeinsamen Ministerialblatt Seite 523 1960 die Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Modernisierung von Altbahngebäuden veröffentlicht, die ich hiermit bekanntgebe.

„Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Modernisierung von Altbahngebäuden vom 9. Dezember 1960

Modernisierungsmaßnahmen an Altbahngebäuden, die in der Zeit zwischen dem 15. Dezember 1960 und dem 30. April 1961 durchgeführt werden, können durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gefördert werden. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

I. Zweckbestimmung

Verbilligt werden Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 31. Dezember 1944 errichtet worden sind und im Eigentum natürlicher Personen stehen.

Unter Modernisierungsmaßnahmen sind Aufwendungen des Hauseigentümers für bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, für den Ausbau von Verkehrsflächen sowie für die Schaffung von Anlagen der Kanalisation und von Hausanschlüssen zu verstehen.

Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung von Wohngebäuden können im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme insoweit mitgefördert werden, als sie durch Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.

Modernisierungsmaßnahmen, die bereits in anderer Weise von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert worden sind, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Es dürfen nur solche Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in der Zeit vom 15. Dezember 1960 bis 30. April 1961 durchgeführt werden.

II. Art und Ausmaß der Förderung

Die Bundesmittel werden als Zuschüsse zur Verbilligung von Modernisierungsdarlehen eingesetzt. Die Darlehen selbst werden von den an der Förderungsmaßnahme beteiligten Kreditinstituten (Abschnitt IV) in eigener Verantwortung gewährt.

Die Verbilligung beträgt jährlich 2 v.H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit die Modernisierungsdarlehen bei

a) 1- und 2-Familienhäusern DM 6 000,—

b) Mehrfamilienhäusern je Wohnung DM 2 500,—
und je Darlehensnehmer insgesamt DM 25 000,—

nicht übersteigen. Die Verbilligung wird unbeschadet der in der Regel längeren Darlehenslaufzeit längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Darlehen, die bereits vor dem 15. Dezember 1960 gewährt oder rechtsverbindlich zugesagt worden sind, dürfen nicht verbilligt werden. Die zu verbilligenden Darlehen dürfen auch nicht zur Umfinanzierung bereits aufgenommener Darlehen verwendet werden.

III. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Der Nominalzinssatz darf nicht höher sein als 7 v.H. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

IV. Verfahren

Für die Gewährung der verbilligungsfähigen Darlehen kommen die Realkreditinstitute sowie sonstige Banken, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: Sparkassen, Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften, Hausbesitzerbanken. Anträge auf Gewährung von verbilligten Modernisierungsdarlehen sind an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. September/1. Oktober mit den Darlehensnehmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

V. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Zweckbestimmung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt ist.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach I und II dieser Richtlinien nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Veranschlagung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im
öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Regierungspräsidenten,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landes-
bedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 230.

Notizen**Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von
Panama in Hamburg, Herrn Jaime Ortega**Düsseldorf, den 23. Januar 1961
I/5 — 441 — 1/60

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn JAIME ORTEGA am 10. Januar 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1961 S. 231.

**Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul
der Niederlande in Essen, Herrn Hans E. Dach**Düsseldorf, den 24. Januar 1961
I/5 — 437 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Niederlande in Essen ernannten Herrn Hans E. DACH am 17. Januar 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Landkreise und Städte Essen und Mülheim (Ruhr) des Regierungsbezirks Düsseldorf; Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck und Recklinghausen des Regierungsbezirks Münster; Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid u. Witten des Regierungsbezirks Arnsberg.

— MBl. NW. 1961 S. 231.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 1. 2. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2034	11. 1. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	129
630	24. 1. 1961	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	118
602	24. 1. 1961	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961	124
7831	18. 1. 1961	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Südamerika	128
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	12. 1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung „Abzweig Krefeld-Hafen-Krefeld-Mitte“	128
	12. 1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsleitung „Anschluß Aachen“	128
	12. 1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Neheim-Hüsten nach Ostönnen	129

— MBl. NW. 1961 S. 231.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
